

Satzung des Verkehrsvereins in der Stadt Ennepetal e. V. - Abschrift

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein in der Stadt Ennepetal e. V.“ und ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Ennepetal.

§ 2 – Aufgaben

Der Verkehrsverein in der Stadt Ennepetal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sich die Aufgaben, durch praktisches Wirken innerhalb der Ennepetaler Bevölkerung auf die Schönheiten der Stadt Ennepetal hinzuweisen und planvoll für den Besuch Auswärtiger zu werben.

Diese Aufgaben sollen erfüllt werden durch:

1. Förderung und Mithilfe bei der Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung und Genesung dienen.
2. Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerungen des Ortsbildes, Erhaltung der Bräuche, Sitten und Denkmäler, der Natur, Geschichte, Kunst, Kultur und Konzerte jeder Art).
3. Begleitung auswärtiger Besucher und Erläuterungen der Besonderheiten der Stadt Ennepetal.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen, begünstigt werden.

Zulässig sind finanzielle Zuschüsse/Unterstützungen im Rahmen der o. g. Aufgaben des Vereines, die in seinem Auftrag und/oder in seinem Namen durchgeführt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

Einzelpersonen und Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Verbände, Vereine, Gesellschaften und Unternehmen, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Die Mitgliederversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Mitglieder verpflichten sich ferner zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mindestbeitrages. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 – Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Arbeitskreise

§ 6 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehören die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer und Arbeitskreisvorsitzenden.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende/ die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Er hat die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Die Vorbereitung zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Aufstellung des Haushaltsplanes (nach Bedarf).
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Mitgliedern. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 7 – Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu erfüllen haben. Die Arbeitskreise können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Der Vorstand legt die Aufgaben für die Arbeitskreise und sonstige Richtlinien bei Bedarf in einer Geschäftsordnung fest, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den im § 10 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt unabhängige Kassenprüfer. Sie werden auf jeweils höchstens zwei Jahre (jahresüberschneidend) mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Prüfungsberichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung per Bericht zur Kenntnis zu geben.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ennepetal zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen;
- b) Für die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes;

sind zunächst dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

.....

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.8.2000 und tritt mit diesem Datum in Kraft. Weitere Abschrift 22.2.2007.

Gez. Anita Schöneberg, Vorsitzende des Verkehrsvereins in der Stadt Ennepetal e. V. mit Abschrift vom 12.1.2026